

Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0165/2018/SV/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 10.09.2018
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Verbandsversammlung Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege	26.09.2018	öffentlich

Richtlinie über die Nutzung der Bühnen für die außerschulische Nutzung

Sachverhalt:

Der Schulverband verfügt über zwei Bühnen, eine außerschulische Nutzung ist bisher noch nicht geregelt. Um diese Bühnen auch den verbandsangehörigen Gemeinden und Vereinen in den verbandsangehörigen Gemeinden für kulturelle Veranstaltungen zu überlassen wurde ein entsprechender Entwurf zur Richtlinie (siehe Anlage) gefertigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt

Finanzierung:

Es können dadurch weitere Einnahmen für den Schulverband erzielt werden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung beschließt die Richtlinie über die Nutzung der Bühnen für die außerschulische Nutzung.

Ringel

Anlagen:

Entwurf-Richtlinie über die Nutzung der Bühnen für die außerschulische Nutzung

**Richtlinie
über die
Nutzung der Bühnen für die außerschulische Nutzung**

Die Schulverbandsversammlung hat am XX.XX.2018 folgende Richtlinien über die Nutzung der Bühnen für die außerschulische Nutzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Benutzung**

- (1) Der Schulverband Gemeinschaftsschule Moorrege verfügt über zwei Bühnen.
- (2) Diese können von verbandsangehörigen Gemeinden und Vereinen in den verbandsangehörigen Gemeinden für kulturelle Veranstaltungen genutzt werden.
- (3) Anträge auf Überlassung der Bühne sind schriftlich an das Amt Geest und Marsch Südholstein oder den Verbandsvorsteher spätestens 28 Tage vor Nutzung zu richten.

**§ 2
Benutzungspauschale**

- (1) Für die Benutzung der Bühne ist eine Benutzungspauschale zu entrichten.
- (2) Die Benutzungspauschale beträgt pro Nutzungstag 200,00 Euro. Die Benutzungspauschale ist vor der Nutzung auf das Konto der Amtskasse zu entrichten.
- (3) Die verbandsangehörigen Gemeinden können die Bühne kostenfrei nutzen.
- (4) Ermäßigungen oder Befreiungen werden nicht gewährt.

**§ 3
Zahlungspflicht**

- (1) Zahlungspflichtig ist der Verein, der Vorstand haftet für die Zahlung der Benutzungspauschale.

Moorrege, den

Schulverband
Gemeinschaftsschule Moorrege
Der Schulverbandsvorsteher

Ringel